

Die Türschwelle im Volksglauben

Autor(en): **Würsch, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **38 (1980)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Türschwelle im Volksglauben

Geisterfurcht und Gespensterglaube wurzeln im Seelen- und Ahnenkult weit zurückliegender Zeiten. Die ursprüngliche Vorstellung des naiven Menschen geht von der Annahme aus, dass den Seelen der Abgeschiedenen der Trieb innewohnt, den Lebenden Böses zuzufügen und dass diese sich daher bemühen müssen, die Geister zu besänftigen und abzuwehren. Den Aufenthaltsort der Seelen der Verstorbenen verlegt der Volksglaube unter die Schwelle der Haustür. Mit diesem Glauben hängt unter anderem das Gebot zusammen, dass Jungvermählte zusammen beim Betreten ihres neuen Heims über die Schwelle springen oder sich hinüber tragen lassen. Das Verbot für Leichenträger, mit dem Sarg an der Schwelle anzustossen, war bis in unser Jahrhundert noch allgemein bekannt. Man befürchtete nämlich, die Geister unter der Schwelle zu stören und damit ihren Zorn zu erregen. Um nun den Einfluss dieser Schwellengeister zu bannen, kannte man verschiedene Verfahren, die sich teilweise in abgeschwächtem Grad und in anderer Deutung bis in unsere Zeit hinübergerettet haben. Der am 6. Januar geübte Brauch, mit geweihter Kreide die Anfangsbuchstaben der Namen der hl. Drei Könige C(aspar) und M(elchior) und B(althasar) über die Türen zu schreiben, oder das Bestreichen mit Malefizwachs sind Beispiele von abwehrenden Handlungen, die den Geistern den Eintritt ins Haus verunmöglichen sollten. Aber nicht nur Abwehrzauber konzentrierte sich auf die Schwelle des Hauses; sie schien auch zu allerlei Nutz- und Schadenzauber geeignet. Eine ganze Reihe von Belegstücken zu solchen magischen Praktiken finden sich im Museum zur Ronmühle in Schötz. Abschliessend ein Rezept «Feuersnoth zu wenden» aus dem geistlichen Schild anno 1647:

Nimm ein schwarzes Huhn aus dem Nest des Morgens oder des Abends, schneide ihm den Hals ab, wirf's auf die Erde, schneide ihm den Magen aus dem Leib, danach sehe, dass du ein Stück aus einem Hemde bekommst, da ein Mägdlin, die noch eine reine Jungfrau sey, ihre Zeit innen hat. Nimm dann eines Tellers breit von dem, da die Zeit am meisten drinnen ist. Gib wohl Achtung, dass du ein Ey bekommst, das am grünen Donnerstag gelegt worden. Diese 3 Stück wickle zusammen mit Wachs, thue es in ein achtmässig Häflein, decke es zu und vergrabe es unter deiner H a u s - s c h w e l l e. Mit Gottes Hülff solang als ein Stecken am Haus währet, wenn er schon vor und hinter deiner Behausung brennet, so kann das Feuer dir und deinen Kindern keinen Schaden thun. Es ist mit Gottes Kraft auch ganz gewiss und wahrhaftig wahr.

Paul Würsch